

Satzung der **Westerauer Stiftung** in Lübeck  
vom 25. Juni 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 5 und 17 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29. Januar 1976 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Westerauer Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

**§ 2**

Aufsichtsbehörde für die "Westerauer Stiftung" ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 3**

Die "Westerauer Stiftung" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Gewährung von Altersunterstützungen an bedürftige Personen und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an bedürftige und begabte Studierende. Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen müssen unmittelbar geleistet werden. Voraussetzung für ihre Leistung ist die Bedürftigkeit der Empfänger im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.

**§ 4**

Das Vermögen der "Westerauer Stiftung" besteht aus Kapital- und Grundvermögen und wird im Vermögensnachweis ausgewiesen. Das in Westerau belegene Grundvermögen wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Die "Westerauer Stiftung" erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 5**

- (1) Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

- (2) Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der "Westerauer Stiftung" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der "Westerauer Stiftung" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

## § 6

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es im Sinn und Zweck der Stiftung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung der "Westerauer Stiftung" in der Fassung vom 28. August 1975.

Die Genehmigung nach § 17 (3) des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wurde vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 31. Mai 1976 erteilt.

Lübeck, den 25. Juni 1976

Der Senat  
der Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1976 S.344